



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach 195

Kreisgericht Leoben

Erzherzog-Johann-Straße 3
8700 Leoben

Ihre Zahl/Nachricht vom
3 Cg 180/91
26. 2. 1992

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Rp 67/92/Bti/AHJ

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4203
Fax 502 06/ 259

Datum
24. 06. 92

Betreff
Haftungsausschluß für leichte Fahr-
lässigkeit bei Maschinenlieferungen

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des do Gerichtes im Sinne von §§ 5 lit e, 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 Handelskammergesetz mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von Betrieben aus dem am geschäftlichen Verkehr mit Maschinenbauleistungen beteiligten Kreisen des Handels, des Gewerbes und der Industrie die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung vorgelegt oder durch die zuständigen Fachorganisationen vorlegen lassen:

- " 1) Erteilen Sie Aufträge für Maschinenbauleistungen ?
- 2) Übernehmen Sie Aufträge für Maschinenbauleistungen ?

- 2 -

3) Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch, wonach bei Fehlen groben Verschuldens, also bei einer im Zuge der Durchführung der Arbeiten unterlaufenen leichten Fahrlässigkeit keine Verpflichtung zum Ersatz für Schäden, insbesondere für Gewinnentgang besteht ?"

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 83 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also die Frage 1) oder 2) bzw. beide dieser Fragen bejaht wurden. 21 dieser Äußerungen stammen aus dem Handel, 27 aus dem Gewerbe und 35 aus der Industrie. Aus Wien kommen 20 dieser Äußerungen; der Rest stammt aus den übrigen Bundesländern. Es ergibt sich hiebei folgendes Bild:

Die Frage 1) wurde von fünf Befragten aus dem Handel, drei aus dem Gewerbe und drei aus der Industrie bejaht, während ein Befragter aus dem Handel, acht aus dem Gewerbe und vier aus der Industrie die Frage 2) bejahten. 14 Befragte aus dem Handel, 16 aus dem Gewerbe und 28 aus der Industrie bejahten beide dieser Fragen; ein Befragter aus dem Handel nahm zu diesen beiden Fragen nicht konkret Stellung.

Die Frage 3) wurde von zehn Befragten aus dem Handel, sechs aus dem Gewerbe und 15 aus der Industrie bejaht und von acht Befragten aus dem Handel, zehn aus dem Gewerbe und zwölf aus der Industrie verneint. Drei Befragte aus dem Handel, zehn aus dem Gewerbe und acht aus der Industrie gaben - in Übereinstimmung mit §§ 1323, 1331 und 1332 ABGB - an, daß bei leichter Fahrlässigkeit zwar nicht der Gewinnentgang, sehr wohl aber der positive Schaden zu ersetzen ist. Ein Befragter aus dem Gewerbe gab an, daß bei leichter Fahrlässigkeit der Schadenersatz mit dem Rechnungsbetrag begrenzt ist.

Es ergibt sich sohin nur bei Handel und Industrie ein bloß geringfügiges Überwiegen der bejahenden Stimmen. Zählt man hingegen

- 3 -

die - auf dem Standpunkt des Art 8 Nr. 2 4. EVO z. HGB stehenden -
verneinenden Stimmen mit jenen Stimmen zusammen, die auf den Er-
satz des positiven Schadens beschränkten, so ergibt sich eine
klare Mehrheit, die beim Gewerbe zwei Drittel übersteigt.

Die Bundeskammer kommt so zu der dementsprechend eingeschränkten
Feststellung eines Handelsbrauches im Sinne von § 346 HGB dahin,
daß im geschäftlichen Verkehr mit Maschinenbauleistungen bei einer
im Zuge der Durchführung der Arbeiten unterlaufenen leichten
Fahrlässigkeit der positive Schaden ersetzt wird (eigentliche
Schadloshaltung), nicht jedoch auch der entgangene Gewinn; Pkt
9.10 der Allgemeinen Lieferbedingungen des Fachverbandes der
Maschinen- und Stahlbauindustrie vom 1. März 1963 idF vom 1. Fe-
bruar 1982 deckt sich daher nur teilweise mit dem bestehenden
Handelsbrauch.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

